

S a t z u n g

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- I. Der Verein führt den Namen „Förderkreis Erinnerungsort Topf & Söhne“ e.V.
Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Erfurt eingetragen werden.
- II. Der Verein hat seinen Sitz in Erfurt
- III. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- I. Der Zweck des Vereins ist begleitende Sicherung, Unterstützung und Förderung der wissenschaftlichen Aufarbeitung und Dokumentation der Firmengeschichte von J.A.Topf & Söhne Erfurt und der Rolle des Unternehmens im Nationalsozialismus, die Sicherung und Öffnung von Teilen des ehemaligen Firmengeländes für Ausstellungs- und/oder Dokumentationszwecke, die Errichtung einer „Erinnerungswerkstatt“, die den Ort zugänglich macht und eine lebendige Auseinandersetzung mit dem Themenkomplex „Industrie, Vernichtung und Verantwortung“ ermöglicht sowie die Bereitstellung der dazu benötigten personellen und materiellen Voraussetzungen.

Der Vereinszweck soll unter anderem erreicht werden durch::

- die Bewahrung des Kulturdenkmals am authentischen Ort
- die Errichtung und Gestaltung einer öffentlichen Erinnerungs-, Dokumentations- und Lernstätte
- die Sammlung und wissenschaftliche Aufbereitung von Daten, Dokumenten und allen weiteren Informationen. Diese sind der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.
- Kooperation insbesondere mit Schulen, Hochschulen, Trägern der politischen Bildung, NS-Gedenkstätten, der Kammern und Innungen sowie Fachverbänden, Wirtschaftsunternehmen, Gewerkschaften, Kirchen, der Jüdischen Landesgemeinde,
- Veranstaltungen und Maßnahmen zur Förderung der historisch-politischen Bildung, insbesondere der Jugendbildungsarbeit unter besonderer Berücksichtigung des internationalen Jugendaustausches
- die Verbreitung von aufklärenden Informationen und anderen Materialien in Form von Publikationen, die Vorbereitungen und Durchführungen von Seminaren, Tagungen, Kongressen, Ausstellungen, Lesungen und Konzerten etc.
- den Erinnerungsort im Bewusstsein insbesondere der Bürgerinnen und Bürger Erfurts zu verankern
- die nationale und internationale Vernetzung des Erinnerungsortes zu fördern
- Spendenwerbung zugunsten des Aufbaus und der Betreuung des Erinnerungsortes

- II. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- III. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- IV. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zweck verwendet werden.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- V. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins sowie bei Wegfall des bisherigen Vereinszweckes fällt das Vermögen an den Förderverein Buchenwald e.V. , der das Vermögen ausschließlich zu eigenen gemeinnützigen, steuerbegünstigten Zwecken verwenden muss.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- I. Mitglied kann jede natürliche Person ab Vollendung des 16. Lebensjahres oder juristische Person werden.
- II. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- III. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die im Verein oder einem von ihm geförderten Projekt aktiv mitarbeiten möchte. Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zwar nicht aktiv betätigen, jedoch die Ziele und den Zweck des Vereins fördern und unterstützen möchte.
- IV. Zum Ehrenmitglied können natürliche Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.
- V. Personen, die rechtsextremen Parteien und Organisationen angehören, der rechtsextremen Szene zuzuordnen sind oder bereits in der Vergangenheit durch rassistische, nationalistische, antisemitische oder andere menschenverachtende Äußerungen in Erscheinung getreten sind, können nicht Mitglied des Vereins werden.

§ 4 Beendigung einer Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Austritt aus dem Verein.
- II. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von den gesetzlichen VertreterInnen zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
- III. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist.
Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angekündigt wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden.

- IV. Wenn ein Mitglied dem Vereinszweck zuwiderhandelt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.
- V. Ein Mitglied kann auch dann durch Beschluss des Vorstandes bei rassistischen, nationalistischen, antisemitischen oder andere menschenverachtenden Äußerungen oder Handlungen innerhalb und außerhalb des Vereines aus dem Verein ausgeschlossen werden. Im übrigen gelten die Regelungen des Absatzes IV.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- I. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
- II. Eingebraachte Güter oder Materialien bleiben Eigentum des Mitglieds, welches die Materialien zur Verfügung gestellt hat. Dieses Material kann von den Zurverfügungstellenden, insbesondere bei Austritt aus dem Verein, zurückgefordert werden. Der Verein ist berechtigt, Kopien und Abschriften des entsprechenden Materials zu fertigen.
- III. Ordentliche Mitglieder besitzen das aktive und passive Wahlrecht sowie das Antrags-, Stimm- und Rederecht auf Mitgliederversammlungen.
- IV. Fördermitglieder besitzen das Rede- und Antragsrecht auf Versammlungen, jedoch kein Stimm- oder Wahlrecht.
- V. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit und haben ansonsten die gleichen Rechte und Pflichten wie Fördermitglieder.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

- I. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
- II. Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und die Zahlungsmodalitäten werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- III. Der Vorstand kann In geeigneten Fällen, insbesondere im Fall von Arbeitslosigkeit, Behinderung etc. die Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 7

Organe

Organe des Vereins sind

- 1. die Mitgliedervollversammlung
- 2. der Vorstand
- 3. der Beirat

§ 8 Vorstand

- I. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem oder der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/in, dem/der Schatzmeister/in und bis zu sechs Beisitzern.
- II Der Verein wird vertreten durch den Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden jeweils allein oder durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes

- I. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) im Sinne der Erfüllung der Satzungsziele tätig zu werden.
 - b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen sowie die Aufstellung der Tagesordnung;
 - c) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlungen;
 - d) Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes;
 - e) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- I. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes geschäftsführend im Amt.
- II Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
- III. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 11 Sitzung und Beschlüsse des Vorstandes

- I. Der Vorstand beschließt in den Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von 14 Tagen soll eingehalten werden.
- II. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sowie vier seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

- III. Der Vorstand kann im Umlaufverfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
- IV. Sitzungen des Vorstands sind vereinsöffentlich. In besonderen Fällen kann der Vorstand die Vereinsöffentlichkeit der Vorstandssitzung ausschließen.

§ 12 Mitgliederversammlung

- I. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, gleich ob es eine juristische oder natürliche Person ist, eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein anders Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Juristische Personen, welche Mitglied des Vereins sind, sind berechtigt, eine Person ihrer Wahl an der Mitgliederversammlung Stimm- und Rederecht zu erteilen. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.
- II. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheit zuständig:
 - a) Beschlussfassung über die Aktivitäten des Vereins.
 - b) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes ;
 - c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
 - e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - f) Beschlussfassung über die Berufung gegen Ausschließungsbeschlüsse des Vorstandes.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

- I. Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tage. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- II. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/10 der Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- I. Die Mitgliederversammlung bestimmt zur Leitung einen Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Leitung der Versammlung für die Dauer des Wahlgangs unter vorhergehenden Diskussionen einem Wahlausschuss übertragen werden.
- II. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/10 der ordentlichen Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Für eine Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins ist eine solche von 9/10 erforderlich.
- III. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt.
Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- IV Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen und vom Vorsitzenden zu bestätigen ist.

§ 16 Der Beirat

Der Beirat fördert die Zwecke des Vereins und deren Verwirklichung. Er berät und unterstützt den Vorstand in wichtigen Angelegenheiten. Er kann die Förderung von Projekten und Plänen empfehlen.

- I. Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand des Vereins für vier Jahre berufen. Eine erneute Berufung ist möglich.

Der Vorsitzende des Beirates wird aus seiner Mitte gewählt. Der Beirat kann sich seine Geschäftsordnung geben.

- II. Der Beirat tritt auf Veranlassung seines Vorsitzenden zusammen. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

§ 17
Auflösung des Vereins

- I. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- II. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- III. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Dienstsiegel
Thüringen
Amtsgericht Erfurt

AMTSGERICHT ERFURT
EINGETRAGEN AM 15.12.08
LANDGRAF – JS
(Unterschrift)

15.12.08 (Stempel)